



SO SCHÜTZEN WIR UNS.



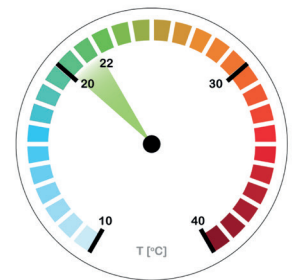
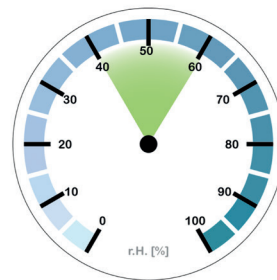
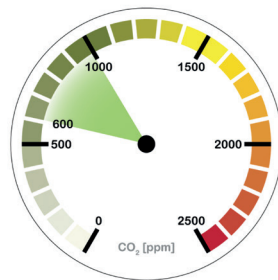
Hygieneregeln beachten, Abstand halten,
wo dies nicht möglich ist, Maske tragen ...

...und zusätzlich:

stets für eine gute Durchlüftung der Räume sorgen!

Wichtige Messwerte

1'000 ppm CO ₂	Luftqualität
40 % r. F.	Luftfeuchtigkeit
22 °C	Lufttemperatur

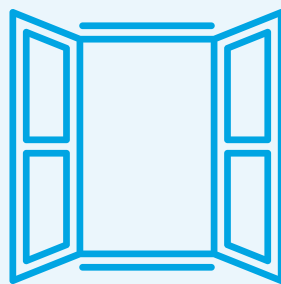


Lüftungsanlage



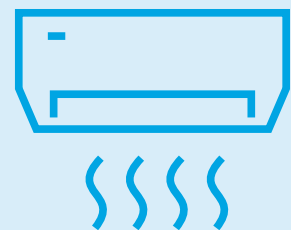
«Ohne» Umluft, 1'000 ppm CO₂.
Eine Inspektion pro Jahr und
fachgerechte Wartung.

Fensterlüftung



Häufig Quer-/Stosslüften und
1'000 ppm CO₂ einhalten.

Umluftkühlgerät



Zusätzlich lüften. Fachgerechte
Wartung und weitergehende
Massnahmen prüfen.

Häufiger lüften, Betriebszeiten verlängern, hohe Filterqualität (ISO ePM1 65 %) einsetzen und regelmässig austauschen, Luftqualität messen, Situation überprüfen und Fachberatung für evtl. Nachrüstung beziehen.

Beispiele für Massnahmen

S Lassen Sie, wo möglich, einen Teil der Mitarbeitenden im Homeoffice arbeiten, um den Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten oder um Stosszeiten im öffentlichen Verkehr zu vermeiden.

T Alle Personen im Unternehmen (Mitarbeitende, Auftragnehmende sowie Kundschaft) müssen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen können. Ist dies nicht möglich, muss Händedesinfektionsmittel bereitstehen.

Reinigen Sie regelmässig Türklinken, Aufzugsknöpfe, Geländer, Kaffee maschinen, Computer, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge sowie andere Gegenstände, die häufig von mehreren Personen berührt werden.

Lüften Sie Arbeitsräume ausreichend:

- **Mechanische Lüftung: Maximierung der Luftwechselrate**
- **Natürliches Lüften: regelmässig und abhängig von Raumgrösse und Personenzahl, mindestens aber alle 1-2 Stunden 5-10 Minuten gut durchlüften.**

Verwenden Sie Ventilatoren sowie Klima- und Umluftgeräte nur bei guter Durchlüftung des Raumes und vermeiden Sie mehrere Personen im gleichen Luftstrom.

Falls möglich, bringen Sie Trennscheiben zwischen Mitarbeitenden oder zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft an (Schutz vor Tröpfchen z. B. beim Niesen).

Bringen Sie Bodenmarkierungen an, um einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft zu gewährleisten.

O Organisieren Sie die Arbeit möglichst so, dass Personen bzw. Teams nicht gemischt werden.

Bei Gruppentransporten: Verringern Sie die Anzahl der Personen im Fahrzeug, indem Sie mehrere Fahrten machen oder mehrere Fahrzeuge (möglicherweise Privatfahrzeuge) benutzen. Einzeltransporte sind vorzuziehen.

P Sind Abstand- oder Trennmassnahmen nicht möglich, so ist Schutzausrüstung zu liefern und zu tragen (z. B. Hygienemasken: chirurgische Masken, OP-Masken). Die Mitarbeitenden sind über die richtige Verwendung dieser Schutzausrüstung zu instruieren und zu schulen.

SECO GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ – NEUES CORONAVIRUS (COVID-19) mit Merkblatt, Beispiele für Massnahmen, Fragen zur Selbstkontrolle <http://tiny.cc/pw81tz>

Die 8 Lüftungsregeln

In Schulhäusern mit manueller Fensterlüftung hat das Lüftungsverhalten den grössten Einfluss auf die Luftqualität. Das Einhalten gewisser Grundregeln ist für eine gute Raumlufthilfeshalb zentral. Mit den folgenden Massnahmen kann die Luftqualität mit wenig Aufwand massiv verbessert werden.

- 1 Vor den ersten Lektionen am Morgen und Nachmittag ausgiebig lüften, um die Lektionen mit Aussenluftqualität zu beginnen.
- 2 Im weiteren Tagesverlauf die grossen und kleinen Pausen vollständig zum Lüften nutzen.
- 3 Beim Lüften alle Fenster immer vollständig öffnen.
- 4 Die Schulzimmertür beim Lüften grundsätzlich schliessen.
- 5 Keine Gegenstände auf den Fenstersims stellen – sie erschweren ein vollständiges Öffnen der Fenster.
- 6 Beim Durchzug-Lüften mit offenen Fenstern und offener Schulzimmertür auch die Korridorfenster öffnen.



Im Sommer die Räume nachts oder frühmorgens möglichst lange auskühlen lassen.



Im Winter zu langes Lüften während der Heizperiode vermeiden.

BAG – Neues Coronavirus: So schützen wir uns: <http://tiny.cc/kw81tz>
BAG – Lüftungsregeln: www.schulen-lueften.ch/de

Grundlagen sind:

Bundesrat mit 818.101.26 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>

4. Abschnitt: Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Art. 10 Präventionsmassnahmen

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

Die Auflagen der Kantone für ein Schutzkonzept sind zu berücksichtigen.

Kontaktieren Sie zertifizierte SVLW-Mitglieder oder nutzen Sie weitere Informationen unter www.svlw.ch.